

BVGer B-1335/2020 vom 12. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1335_2020

FR: TAF B-1335/2020 du 12 mars 2020

IT: TAF B-1335/2020 del 12 marzo 2020

Regeste

Urheberrecht

Erwägungen

E. 1

Ziffer 3 und 4 des Urteils B-3812/2016 vom 22. Oktober 2018 werden wie folgt neu gefasst:

E. 3

Für das vorliegende Verfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin A (Gerichtsurkunde; Beilage: Rück-erstattungsformular) - die Beschwerdeführerin B (Gerichtsurkunde; Beilage: Rück-erstattungsformular) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) - das IGE (nach Eintritt der Rechtskraft; Art. 66a URG) - das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: David Aschmann Agnieszka Taberska Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 19. März 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.